STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 236.217 vom 24. Oktober 2016

A. 213.441/Vbis-148

In der Rechtssache: **die Aktiengesellschaft B.S.I.-CONSULT,**
Wahldomizil bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachenerstrasse 18
4700 Eupen,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der von der Aktiengesellschaft (AG) B.S.I.-CONSULT am 18. August 2014 eingereichten Antragschrift zur Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 18. Juni 2014, mit dem ihr eine Städtebaugenehmigung zur Regularisierung des Anstrichs der Fassaden eines Gebäudes mit Wohnhaus und Büro auf einem in Sankt Vith, Aachenerstraße 173, gelegenen und Flur A, Nr. 34d, katastrierten Gut auf Einspruch hin verweigert wird;

Aufgrund des Entscheids Nr. 233.033 vom 25. November 2015, mit dem die Verhandlung wiedereröffnet wird, die Rechtssache an das ordentliche Verfahren verwiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Entscheidung über die Verfahrensentschädigung, vorbehalten bleibt;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der beklagten Partei;

Aufgrund des Beschlusses vom 3. Juni 2016 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem einzelnen Staatsrat zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien zugestellten Beschlusses vom 3. Juni 2016, der die Sache auf die Sitzung vom 30. Juni 2016 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Lieselot VERSTREKEN, Rechtsanwältin, loco Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt in dem Entscheid Nr. 233.033 vom 25. November 2015 dargestellt wurde; dass darauf hinzuweisen ist;

In der Erwägung, dass in diesem Entscheid der Staatsrat erwogen hat, dass der erste Klagegrund, der sich auf die Verletzung der Gesetze über den Sprachengebrauch stützt, mit der die Anhörung des Vertreters der Klägerin durch die beratende Kommission behaftet wäre, nach einer kurzen Verhandlung nicht als begründet betrachtet werden konnte und dass die Rechtssache an das ordentliche Verfahren zu verweisen war;

In der Erwägung, dass im Anschluss an diesen Entscheid der Erste Auditor-Berichterstatter gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung einen Bericht erstattet hat, in dem er nur den ersten Klagegrund der Antragschrift untersucht und schlussfolgert, dass dieser Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei einen letzten Schriftsatz eingereicht hat, in dem sie darauf hinweist, dass die klagende Partei ihren Sitz in Malmedy, einer Gemeinde des französischen Sprachgebietes, habe, dass der Vertreter der Klägerin sich bei seiner Anhörung vor der beratenden Kommission problemlos in französischer Sprache geäußert habe, dass er bei der Anhörung keine Einwände gegen den Gebrauch der französischen Sprache geltend gemacht habe und

dass er danach mehrere Briefe an die beratende Kommission in dieser Sprache gerichtet habe; dass sie betrachtet, dass die klagende Partei keinen Schaden dadurch erlitten habe, dass ihr Vertreter in französischer Sprache statt in deutscher Sprache von der beratenden Kommission angehört worden sei; dass sie hinzufügt, dass die unrechtmäßige Zusammensetzung der beratenden Kommission bei der Anhörung zur Folge habe, dass das Gutachten dieser Kommission als günstig gelte, wie dies in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich unterstrichen werde; dass sie daraus ableitet, dass die Klägerin kein Interesse an dem ersten Klagegrund habe;

In der Erwägung, dass aus dem Gutachten der beratenden Kommission hervorgeht, dass in der Sitzung vom 30. April 2014 nur der Vorsitzende und ein Mitglied der Kommission anwesend waren; dass diese Zusammensetzung den Erfordernissen von Artikel 120 Absatz 3 zweiter Satz des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE), laut dem „die Kommission [...] beschlussfähig [ist] wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind“, nicht entspricht; dass infolgedessen zu betrachten ist, dass die beratende Kommission kein Gutachten innerhalb der in Artikel 120, Absatz 6, erster Satz, des WGRSEE, vorgeschriebenen 60-tägigen Frist übermittelt hat und dass, unter Anwendung des zweiten Satzes des gleichen Absatzes, ihr Gutachten als positives Gutachten zugunsten des Einspruchserhebers gilt; dass im angefochtenen Akt übrigens steht, dass wegen der unrechtmäßigen Zusammensetzung der beratenden Kommission das Gutachten dieser Kommission als günstig gilt;

In der Erwägung, dass die Verletzungen der Gesetze über den Sprachengebrauch, mit denen die Anhörung des Vertreters der Klägerin durch die beratende Kommission gegebenenfalls behaftet sein könnte, unter diesen Umständen keinerlei Einfluss auf das von dieser Kommission erteilte Gutachten bzw. auf den Inhalt der beanstandeten Entscheidung gehabt haben können;

dass der erste Klagegrund wirkungslos ist und folglich abzuweisen ist;

In der Erwägung, dass, da der mit der Untersuchung der Rechtssache beauftragte Erste Auditor-Berichterstatter sich darauf beschränkt hat, den ersten Klagegrund der Klageschrift zu untersuchen, die Wiedereröffnung der Verhandlung anzuordnen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Verhandlung wird wiedereröffnet.

Artikel 2.

Das von dem Generalauditor bezeichnete Mitglied des Auditorats wird mit der Fortsetzung der Untersuchung der Rechtssache beauftragt.

Artikel 3.

Die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Verfahrensentschädigung, bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am vierundzwanzigsten Oktober zweitausendsechzehn von:

Frau VOGEL, Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Frau WIAME, Greffier.

Der Greffier, Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME. W. VOGEL.